
Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2019

THOMAS LANG, Präsident NVB & NGF, Zürich

Inhaltsübersicht

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale
Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2019

Vorbemerkungen	1
1. Allgemeine Informationen	2
2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein	3
3. Council of Bureaux (CoB) und Europa	4
4. Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR.....	5
5. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF 5	
6. Finanzen	6
7. Organisation und Administration	7
8. Information und Kommunikation.....	8

Vorbemerkungen

Der Geschäftsbericht 2019 von NVB & NGF orientiert sich bezüglich Struktur und Länge an den Berichten 2017 und 2018. Er fasst die wichtigsten Entwicklungen betreffend NVB & NGF im Jahr 2019 sowie Aktualitäten bis Anfang Mai 2020 zusammen. Da die Mitgliederversammlungen wegen der Covid-19-Pandemie auf elektronischem/schriftlichem Weg durchgeführt werden, erfolgt die Zustellung des Jahresberichts an die Interessierten dieses Jahr bereits mit der Einladung zu den Versammlungen. Anlässlich der am 29. Mai 2020 geplanten Online-Informationsveranstaltung wird auf einzelne Punkte vertieft eingegangen und Fragen der Teilnehmenden werden beantwortet.

Wie in den vergangenen Jahren wird auch der Geschäftsbericht 2019 wieder kurzgehalten. Für viele Bereiche kann auf die ausführlichen Angaben in der Broschüre «Portrait und Kennzahlen 2019» verwiesen werden. Wer sich für Finanzaufgaben interessiert, findet alle Details der Jahresabschlüsse im Dokument «Jahresabschluss 2019». Beide Dokumente sind auf der Webseite von

NVB & NGF demnächst verfügbar: <https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>.

Speziell hervorzuheben sind für das Jahr 2019 die Bemühungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Die Claims Conference wurde 2019 ergänzt durch eine nach 2016 zum zweiten Mal durchgeführte Garantiefonds-Ausbildungsveranstaltung. Diese hatte zum Ziel, die Bearbeiter von NGF-Schadenfällen mit den Besonderheiten der entsprechenden Fallbearbeitung vertraut zu machen.

1. Allgemeine Informationen

Im Bereich des Kennzeichenabkommens (Multilaterales Abkommen MA) haben sich im Berichtsjahr wieder Änderungen ergeben. Der CoB hat an seiner Generalversammlung vom Juni 2019 in Marrakesch beschlossen, Bosnien und Herzegowina (BIH) in den Kreis der MA-Staaten aufzunehmen. Zu beantworten durch die Europäische Kommission bleibt jetzt nur noch die folgende Frage: Ab wann werden die Kontrollschilder bosnischer Fahrzeuge als genügender Ausweis über einen bestehenden MFH-Versicherungsschutz akzeptiert, so dass auf entsprechende Kontrollen an der Grenze verzichtet werden kann? Für die Schweizer Motorfahrzeughaftpflichtversicherer als Herausgeber von Internationalen Versicherungskarten (Grünen Karten) bedeutet dies, dass das Länderkürzel BIH auf den Karten nicht mehr gestrichen werden darf.

Im Zusammenhang mit dem Austritt von UK aus der EU per 31.1.2020 haben sich seit dem Jahresbericht 2018 kaum Änderungen ergeben. Es wurde eine Übergangsphase bis Ende 2020 bestimmt, während welcher die bestehenden EU-Regelungen weiterhin Gültigkeit haben. Zudem haben sich die Mitglieder des NVB bereits anlässlich der Mitgliederversammlung 2019 verpflichtet, im Rahmen des für die Schweiz abgeschlossenen Besucherschutzabkommens für den Fall eines unregelmässigen Brexit in UK auch für Liechtenstein einen Schadenregulierungsbeauftragten zu ernennen. Damit ist sichergestellt, dass von allen Versicherern ein Schadenregulierungsbeauftragter ernannt wird und Geschädigte damit einen lokalen Ansprechpartner haben.

2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein

In der Zusammenarbeit mit den *Behörden in Bern (ASTRA und FINMA) und Liechtenstein (Regierung und FMA)* waren im Jahr 2019 folgende Themen vorrangig:

Kalkulationsschema und Beitragsberechnung:

Die Beiträge 2020 wurden von den Aufsichtsbehörden in der Schweiz und in Liechtenstein nach dem neu erstellten Kalkulationsschema genehmigt. Dabei wurden die Beiträge einmal mehr unverändert belassen und der Konkursdeckungs fonds konnte aus der laufenden Rechnung mit CHF 14.2 Mio. geöfnet werden. Für die Beiträge 2021 steht zurzeit noch die Genehmigung durch die Regierung Liechtensteins aus.

Sanierungsrecht und Konkursdeckung:

Die Einstandspflicht des NGF in allfälligen Konkursfällen von Schweizer MFH-Versicherern ist zurzeit unbegrenzt. Eine betragsmässige Beschränkung ist erst mit der im Laufe des Jahres 2020 im Parlament zu beratenden Anpassung der SVG- und VAG-Bestimmungen vorgesehen. Daher ist der Konkursdeckungs fonds weiterhin zu öfnen.

Für Liechtenstein als EWR-Mitglied ist die Situation eine andere. 12 Monate nach dem Tag der Kündigung des Abkommens betr. Regresse zwischen Garantiefonds (6.2.2019) besteht keine Deckung des NGF mehr für Regresse aus Konkursen von Versicherungsunternehmen, welche das Geschäft von Liechtenstein aus im freien Dienstleistungsverkehr in Europa betreiben. Die Situation kann sich für den NGF als Liechtensteinischer Garantiefonds aber ändern, falls in der sich derzeit in Revision befindlichen Kraftfahrzeugrichtlinie der EU diese Deckung auf Verordnungsebene wieder eingeführt werden sollte. Hierzu sowie bezüglich den in die Wege geleiteten Massnahmen kann auf den Jahresbericht 2018 verwiesen werden (Ziff. 2, Sanierungsrecht und Konkursdeckung). Zunächst ist aber die vom EU-Parlament noch zu verabschiedende definitive Fassung der entsprechenden Richtlinie abzuwarten.

3. Council of Bureaux (CoB) und Europa

Aktuelle Hauptthemen aus dem CoB und den Gremien der EU:

- Auch 2019 beschäftigte die finanzielle Situation einzelner MFH-Versicherer und Büros den CoB wieder in hohem Mass.
- Von grosser Bedeutung für den CoB war der Abschluss der Bemühungen, auch die der Besucherschutz-Richtlinie unterstehenden EU-/EWR-Staaten mit ihren Garantiefonds und Entschädigungsstellen in die Organisation des CoB einzubinden und so die Abläufe zu vereinfachen. Abgeschlossen wurde dieser Prozess einstweilen mit der Verabschiedung der neuen Statuten und Standard Operating Procedures anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Januar 2020 in Brüssel. Als Folge davon ist vorgesehen, dass der NGF in seiner Eigenschaft als Liechtensteinischer Garantiefonds dem CoB ebenfalls beitrifft.
- Als Folge der Neuorganisation sind die Gremien des CoB weitgehend neu zu besetzen.
- Die Grüne Karte wird ab 2020 zur Internationalen Versicherungskarte (IVK) resp. zur weissen Karte. Um die Herausgabe von solchen Karten durch die Mitgliedsgesellschaften der Versicherungsbüros zu vereinfachen, hat der CoB anlässlich seiner Generalversammlung 2019 beschlossen, dass die Mitgliedsbüros bzw. deren Mitgliedsgesellschaften ab 1.7.2020 die IVK den Versicherungsnehmern elektronisch zustellen und diese sie für die Mitführung im Motorfahrzeug schwarz-weiss ausdrucken können. Das Schweizer NVB hat mit entsprechender Information an das ASTRA beschlossen, ab dem 1.7.2020 von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Das heisst, dass ab Mitte 2020 sowohl Grüne Karten als auch neue weisse IVK gültig sind und im Umlauf sein können. Polizei und Zollstellen wurden mit Rundschreiben vom 6. März 2020 über alle wesentlichen Änderungen informiert.
- Die Überarbeitung der kodifizierten Kraftfahrt-Richtlinie der EU ist auch im Frühling 2020 noch nicht definitiv verabschiedet. Insbesondere die Regelung des Insolvenzrechts und der Konkursdeckung werden vom NGF aufmerksam verfolgt, um nicht mit untragbar grossen finanziellen Risiken belastet zu werden. Diese ergeben sich daraus, dass ein Motorfahrzeughaftpflichtversicherer mit Sitz in Liechtenstein, aber ohne dort nennenswertes Portefeuille, in einem anderen EU-/EWR-Staat insolvent wird oder dort der Konkurs über ihn eröffnet wird.

4. Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR

Der Vorstand von NVB & NGF hat entschieden, die Aktivitäten des Instituts für Europäisches Verkehrsrecht (IEVR) auch in den Jahren 2020/2021 weiter zu unterstützen. Dies mit dem Hintergrund, dass auch die Optik europäischer Nicht-EU-Staaten in die Weiterentwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung einfließen soll. Das interessante Programm und die einwandfreie Organisation der im Oktober 2019 in Athen durchgeführten Tagung waren für diesen Entscheid mitbestimmend. Das Programm selbst umfasste unter anderem folgende Themen:

- Mobilität und Technologien
- Bericht über neue Entwicklungen im europäischen/internationalen Verkehrsrecht
- Auswirkungen des Brexits auf die Anwendbarkeit von Rom II und des Haager Strassenverkehrsübereinkommens
- Schmerzensgeld-Entschädigung von Angehörigen: Entwicklungen in den europäischen Haftungssystemen
- Übersicht über die Unterschiede in der Regulierung von Elektrokleinstfahrzeugen in mehreren europäischen Staaten
- Aktualitäten zur Regulierung internationaler Verkehrsunfallsschäden inkl. Bericht über dazu laufende Aktivitäten des CoB
- Update über den Stand der Anpassung der Kraftfahrzeug-Richtlinie der EU (REFIT).

5. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF

Das NVB lässt sich in der Schadenregulierung gemäss Art. 74 SVG vom geschäftsführenden Versicherer (ZURICH), seinen Mitgliedern (alle Schweizer MFH-Versicherer) und Schadenregulierungsunternehmen vertreten, soweit diese Vertreter das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet und damit das Schadenreglement NVB & NGF als für sie verbindlich akzeptiert haben. Die Bearbeitung von NGF-Fällen gemäss Art. 76 SVG erfolgt hingegen durch den geschäftsführenden Versicherer und im Fall von Interessenkollisionen durch einzelne andere Swiss Interclaims Vertreter.

Im Bereich des NGF wurden im Jahr 2019 3338 neue Fälle bearbeitet (2018: 3518; 2017: 3654; 2016: 3800), womit sich die Tendenz der abnehmenden

Neuregistrierungen fortgesetzt hat. Dahingegen bewegen sich die Schadenzahlungen im Vergleich zum Vorjahr auf ähnlichem Niveau, d.h. 2019 wurden CHF 6.2 Mio. (Vorjahr CHF 6.1 Mio.) für sämtliche Fälle aufgewendet.

Nach einem Fünfjahres-Höchststand an NVB-Fällen im vergangenen Jahr (15'600) wurden 2019 noch 13'920 Neuanlagen registriert.

Die reinen Fallzahlen sagen aber nichts zur Kundennähe bei der Schadenerledigung aus. Besser dazu geeignet sind die Zahlen betreffend der Prozessfälle sowie die Resultate des regelmässig durchgeführten Controllings und der Schadenrevision.

Einleitend ist festzuhalten, dass im Berichtsjahr sechs Gesuche nach Art. 79d SVG bei der Entschädigungsstelle eingegangen sind. Alle konnten jedoch bereits vor der Einsetzung des Entscheidgremiums erledigt werden. Dies lässt den Schluss zu, dass die MFH-Versicherer erkannt haben, dass eine rasche und begründete Antwort auf Entschädigungsforderungen in jedem MFH-Schadenfall notwendig ist. Andererseits ist in Anwaltskreisen seit einiger Zeit auch bekannt, dass die Prüfung durch die Entschädigungsstelle des NGF sich einzig auf die Einhaltung der formellen Vorschriften hinsichtlich begründeter Antwort bzw. Einhaltung der gesetzlichen Fristen beschränkt.

Erfreulich ist weiter, dass praktisch alle Fälle ausserprozessual erledigt werden konnten. Lediglich in drei NVB-Fällen wurde ein neues Gerichtsverfahren eingeleitet. Zwei hängige Prozessfälle (jeweils ein NVB- und ein NGF-Fall) konnten im Berichtsjahr erledigt werden. Hauptstreitpunkte waren die Haftung, Kausalitätsprobleme sowie die Schadenhöhe.

Die Schadenrevision der durch die Swiss Interclaims-Vertreter erledigten NVB-Fälle hat weitgehend gute Resultate gezeigt. Verbesserungspotential gibt es in den Bereichen «Information über das Vertretungsverhältnis» sowie bei zwei Vertretern bezüglich der Zeitdauer, bis vereinbarte Entschädigungsleistungen dem Berechtigten ausbezahlt wurden. In beiden Bereichen wurden Verbesserungsmassnahmen besprochen und umgesetzt bzw. zugesichert.

6. Finanzen

Auch für die Jahre 2019 – 2021 bleiben die Beiträge, welche die Schweizer Automobilisten jährlich gemäss Art. 76a SVG mit den Prämien für die MFH-Versicherung zu entrichten haben, unverändert. Sie betragen für den NGF CHF 3.80 und für das NVB CHF 0.40, zusammen also CHF 4.20. Für Motorräder betragen sie die Hälfte, für schwere Motorwagen das Doppelte. Für das Jahr 2019 ergaben diese Beiträge die immer noch leicht steigende Summe von CHF 23.2 Mio. Dazu kamen Kapitalerträge aus Anlagen von 5.9 Mio., welche

in einem freundlichen Marktumfeld erzielt werden konnten, was für beide Vereine zusammen Einnahmen von ca. CHF 29.1 Mio. ergab.

Hauptpositionen auf der Aufwandseite waren die NGF-Schadenzahlungen von CHF 6.2 Mio., Behandlungsgebühren von CHF 2.0 Mio., Nachreservierungen von CHF 656'000.- sowie insbesondere die weitere Äufnung der Beträge für eine allfällige Konkursdeckung von CHF 14.2 Mio. Der Betrieb der beiden Vereine schlug mit Kosten von CHF 3.4 Mio. zu Buche. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses eines MFH-Versicherers (oder in Zukunft auch einer Sanierung) stehen damit mittlerweile CHF 127.7 Mio. zur Verfügung. Absehbar ist, dass die Betriebskosten der beiden Vereine wegen steigender Anforderungen in den Bereichen Datenschutz/IT-Sicherheit, Compliance sowie Vorkehrungen zur Risikobegrenzung bei der bald zwingenden Konkurs- und Insolvenzdeckung des NGF für aus Liechtenstein operierende MFH-Versicherer weiter zunehmen werden. Hingegen sind keine Anzeichen für steigende Aufwendungen im Bereich der NGF-Schadenkosten erkennbar.

Die Jahresrechnungen 2019 von NVB & NGF sowie das interne Kontrollsystem der Vereine wurden im Rahmen einer ordentlichen Revision durch die Revisionsstelle Ernst & Young geprüft. Schwerpunktthema war im Berichtsjahr die Überprüfung der Reservierung, welche durch die Aktuarien des geschäftsführenden Versicherers vorgenommen wird. Die Revisionsstelle empfahl in der Folge, die Jahresrechnungen ohne Vorbehalte zu genehmigen.

Detailangaben zu den Finanzen sowie die vollständigen Jahresabschlüsse 2019 finden Interessierte demnächst auf der Internetseite der Vereine unter Facts & Figures: <https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>

7. Organisation und Administration

Der Vorstand von NVB & NGF hatte 2019 einige grundsätzliche interne Weichenstellungen vorzunehmen. Ab Ende 2019 war der Präsident nicht mehr Angestellter einer Mitgliedsgesellschaft und wurde ab dem 1.1.2020 als erster und bislang einziger Mitarbeiter direkt durch das NVB angestellt. Ebenfalls vorzubereiten war die Neuorganisation und weitere Professionalisierung der Betreuung der stark angewachsenen Finanzanlagen. Diese Aufgabe soll inskünftig nicht mehr in einem Nebenamt durch ein Vorstandsmitglied, sondern unter der Aufsicht von Vorstand und Anlageausschuss durch einen zu mandatierenden Leiter Anlagen wahrgenommen werden.

Erwähnenswert ist weiter, dass die Mitgliederversammlung 2019 Herrn Sascha Lüchinger als neuen Vertreter des geschäftsführenden Versicherers per 1.1.2020 in den Vorstand wählte. Sascha Lüchinger tritt die Nachfolge von

Ralph Echensperger (CCO der Zurich Schweiz) an, der nach fünfjähriger Amtszeit seinen Rücktritt per 31.12.2019 aus dem Vorstand bekanntgegeben hat. Ihm sei für die geleisteten Dienste an dieser Stelle herzlich gedankt.

Wichtig für die Mitgliederstruktur war der mit Liechtenstein zusammen getroffene Entscheid, dass inskünftig Gesellschaften, welche in Dienstleistungsfreiheit ihren Sitz nach Liechtenstein verlegen, dort aber das MF-Geschäft nicht aufnehmen, nicht mehr zwingend Mitglieder von NVB & NGF werden.

Während diese Interna für die Kunden nicht oder kaum spürbar sein sollten, gibt es Veränderungen, welche für die Kunden von NVB & NGF stärker erkennbar waren. Es sind dies die nach intensiv geführten Diskussionen vorgenommenen Anpassungen beim Schadenreglement sowie Weiterentwicklungen der Zentralstelle für Polizeirapporte.

8. Information und Kommunikation

Auch 2019 durfte die Auskunftsstelle wieder viele Kundenanliegen beantworten. Es waren dies ca. 22'000 telefonische Anfragen und ca. 48'000 Online-Auskünfte über die Zuständigkeiten der Schadenregulierungsstellen.

Die eigentliche Öffentlichkeitsarbeit wurde 2019 nur mit Zurückhaltung wahrgenommen. Wichtiger waren den Vereinen Kontakte, Gedankenaustausche sowie die Schulung der mit internationalen Schadenfällen sowie der NGF-Fallbearbeitung beauftragten Schadenmitarbeiter aller Hierarchiestufen. Zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Jahresberichts kann aufgrund der derzeit grassierenden Coronavirus-Pandemie noch nicht abgeschätzt werden, ob die Claims Conference 2020 wie geplant im Oktober durchgeführt werden kann. Auch wenn das Programm noch nicht definitiv feststeht, möchte ich Sie mit einer kurzen Übersicht über die möglichen Themen ermuntern, selbst daran teilzunehmen oder Ihren Mitarbeiterinnen eine Teilnahme zu ermöglichen. Die nachfolgenden Themen verlieren ihre Aktualität nicht. Sollte die diesjährige Claims Conference nicht stattfinden können, werden sie mit Sicherheit auf dem Programm einer künftigen Austragung stehen:

- Aktuelle Themen aus dem CoB sowie Neuigkeiten und Fragen aus der Praxis des Grüne Karte-Systems
- Regulierungsfristen und Besonderheiten bei der Abwicklung von Grüne Karte-Fällen in Deutschland, Frankreich und Italien
- Informationen zum neuen schweizerischen Verjährungsrecht
- Law Shopping im Verhältnis Deutschland – Schweiz

Workshops zu den folgenden Themen:

- Betrugserkennung in Auslandschadenfällen
- Grundlagen und Neuerungen bei der Deckung gemäss Internationaler Versicherungskarte (Grüne Karte) resp. bei der Schilderdeckung
- Die begründete Antwort und die Entschädigungsstelle
- Besonderheiten der Schadenregulierung in den Balkan-Staaten

Busswil TG/Zürich, im Mai 2020

Namens des Vorstands NVB & NGF

Thomas Lang
Präsident